

GR_GERICHTE S 2021 109 vom 14. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2021 109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2021_109)

FR: GR_GERICHTE S 2021 109 du 14 septembre 2023

IT: GR_GERICHTE S 2021 109 del 14 settembre 2023

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 15

Die IV-Stelle hat dem Beschwerdeführer gestützt auf die angefochtenen Verfügungen CHF 67'240.35 ausbezahlt (Beschwerde Rz. 16 S. 10). Aus den korrigierten Verfügungen resultiert nun ein höherer Anspruch, nämlich CHF 64'333.60 (CHF 39'478.10 + CHF 15'704.00 + CHF 9'151.50) zuzüglich der neu zu berechnenden und zu verfügenden Verzugszinsen für den gesamten Zeitraum vom 1. Dezember 2012 bis zum 30. November 2020. Die IV-Stelle hat wie erwähnt die Verzugszinsen neu zu berechnen und dem Beschwerdeführer den dannzumal insgesamt resultierenden Differenzbetrag auszubezahlen. Der B. _____ hat die IV-Stelle CHF 19'102.65 plus CHF 14'106.00 bezahlt, total CHF 33'208.65. Bei den korrigierten Rückerstattungsansprüchen von CHF 28'654.00, CHF 12'845.70 und CHF 3'037.80, total CHF 44'537.50, resultiert ein Anspruch der B. _____ von CHF 11'328.85. Die IV-Stelle hat die B. _____ zusätzlich in diesem Umfang zu entschädigen.

E. 16

Der Beschwerdeführer hat die Edition der Akten der Suva betreffend Unfallereignis vom 12. April 2019 beantragt (Beschwerde, Rz. 10, S. 8). Diesem Antrag hat das Gericht keine Folge geleistet, weil sich alle relevanten Unterlagen der Suva bereits bei den Akten befinden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst zwar das Recht, Beweisanträge zu stellen, und die Pflicht der Behörde zur Beweisabnahme. Beweise sind indessen nur über jene Tatsachen abzunehmen, die für die Entscheidung der Streitsache erheblich sind. Gelangt das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, dass die vorhandenen Unterlagen ein

- 38 - zuverlässiges Bild des relevanten Sachverhaltes ergeben, kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichtet werden. Die damit verbundene antizipierte Beweiswürdigung ist nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig (BGE 141 I 60 E.3.3, 136 I 229 E.5.3, 134 I 140 E.5.3; Urteile des Bundesgerichts 8C_521/2021 vom 22. März 2022 E.3.2 und 8C_68/2020 vom 11. März 2020 E.5.2).

E. 17

Bezieht ein Versicherter wie vorliegend Renten verschiedener Sozialversicherungen, so werden diese unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ gewährt (Art. 66 Abs. 1 ATSG). Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen

Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen übersteigen (Art. 69 Abs. 2 ATSG). Liegt eine Überentschädigung vor, geht die Rente der Invalidenversicherung der Rente der Unfallversicherung vor (Art. 66 Abs. 2 ATSG). Die Rente der Unfallversicherung wird in einem solchen Fall als Komplementärrente gewährt (Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Vorliegend bezieht der Beschwerdeführer seit dem 1. Januar 2017 eine Rente der Suva basierend auf einem Invaliditätsgrad von 36 %. Die IV-Stelle hat der Suva das vorliegende Urteil mitzuteilen, damit Letztere die Frage der Überentschädigung prüfen kann für die Periode mit der Dreiviertelsrente der IV vom 1. September 2018 bis zum 29. Februar 2020, für die Periode mit der ganzen Invalidenrente vom 1. März 2020 bis zum 31. August 2020 und für die Periode mit der Dreiviertelsrente vom 1. September 2020 bis zum 30. November 2020.

E. 18

Vorliegend stellt sich die Frage der Überentschädigung zudem bei den Taggeldern. Leisten verschiedene Sozialversicherungen Taggelder, darf es ebenfalls nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person

- 39 - kommen (vgl. Art. 68 und Art. 69 Abs. 1 ATSG). Für die Zeit nach der Operation der rechten Schulter am 16. Dezember 2019 erhielt der Beschwerdeführer neben den seit Herbst 2018 laufenden Taggeldern der B._____ auch Taggelder der Suva (Bf-act. 7). Ursache für diese Operation war - nebst der vorbestehenden krankheitsbedingten Schädigung - mit dem Stolpersturz auf die frisch operierte Schulter am 12. April 2019 auch ein Unfallereignis. Die B._____ und die Suva vereinbarten deshalb, die Taggelder je zur Hälfte zu übernehmen (IV-act. 256 S. 38). Die Suva erbrachte ihren 50%igen Anteil vom 16. Dezember 2019 bis zum 13. Mai 2020 und bezahlte dem Beschwerdeführer insgesamt CHF 9'474.15 (Bf-act. 7). Weil die B._____ ihre Taggeldzahlungen auch in der Zeit vom 16. Dezember 2019 bis zum 13. Mai 2020 unverändert zu 100 % ausgerichtet hatte, forderte sie mit Schreiben vom 14. April 2020 die bis zu diesem Zeitpunkt bezahlten Taggelder der Suva im Betrag von CHF 6'896.15 wegen Überentschädigung zurück (IV-act. 256 S. 39). Der Beschwerdeführer kam dieser Forderung nach. In der Folge bezahlte die Suva dem Beschwerdeführer aber zudem CHF 1'933.50 am 20. April 2020 und CHF 644.50 am 13. Mai 2020 (Bf-act. 7). Für diese Zahlungen fand gemäss den Akten und den Ausführungen in den Rechtsschriften bisher kein Ausgleich mit der B._____ statt, so dass auch diesbezüglich die Frage der Überentschädigung zu prüfen sein wird.

E. 19

Während die Verfügung betreffend den Zeitraum vom 1. Dezember 2012 bis zum 30. Juni 2014 sich als rechtmässig erwiesen hat, sind die Verfügungen betreffend die Zeiträume vom 1. September 2018 bis zum 29. Februar 2020 und vom 1. März 2020 bis zum 31. August 2020 nicht rechens. Der Beschwerdeführer ist somit mit einem Teil seiner Anträge erfolgreich und sein korrigierter finanzieller Anspruch liegt höher als der Anspruch gemäss den angefochtenen Verfügungen. Ein solches teilweises Obsiegen wird im Sozialversicherungsrecht prozessual genau gleich wie ein gänzlich Obsiegen in der Sache behandelt und entschädigt (BGE 137

- 40 - V 57 E.2.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_304/2018 vom 6. Juli 2018 E.4.3.1).

E. 19.1

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 bis CHF 1'000.00 festgelegt. Vorliegend werden die Kosten auf CHF 700.00 festgesetzt. Sie sind angesichts des Verfahrensausganges der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen.

E. 19.2

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Vorliegend hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Honorarnote vom 31. Januar 2022 eine Entschädigung von CHF 5'278.40 für 18.85 Arbeitsstunden à CHF 250.00 zuzüglich Kleinspesenpauschale von 4% sowie MWST von 7.7. % geltend gemacht. Angesichts der sich stellenden rechtlichen Fragen, der Komplexität des Sachverhalts und der grossen Menge an Akten erscheint die aufgewendete Zeit von 18.85 Stunden angemessen. Der Stundenansatz von CHF 250.00 ist hingegen auf CHF 240.00 zu korrigieren. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts zur Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung; HV; BR 310.250) wird der geltend gemachte Stundenansatz übernommen, sofern er den Ansatz von CHF 270.00 nicht überschreitet und sofern dem Gericht eine Honorarvereinbarung eingereicht wird. Fehlt eine Honorarvereinbarung, beträgt der Stundenansatz höchstens CHF 240.00 (Praxisänderung vom 5. September 2017, vgl. dazu statt vieler VGU R 17 86 vom 17. April 2018 E.5.2). Vorliegend hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keine

- 41 - Honorarvereinbarung eingereicht. Es ergibt sich deshalb ein Honoraranspruch von CHF 4'524.00 (18.85 x CHF 240.00). Auch bei der Kleinspesenpauschale ist eine Kürzung angezeigt. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts liegt der Ansatz bei 3 %, mithin bei CHF 135.70 (3 % von CHF 4'524.00; siehe z.B Urteil des Verwaltungsgerichts S 20 52 vom

E. 24

März 2022 E.11.3). Inklusiv der Mehrwertsteuer von CHF 358.80 (7.7 % von CHF 4'524.00) ergeben sich somit Parteikosten von CHF 5'018.50. Die IV-Stelle hat deshalb dem Beschwerdeführer in diesem Umfang einen Parteikostenersatz zu leisten. III. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. 2. Die Verfügung vom 18. Oktober 2021 betreffend die Ansprüche in der Zeit vom 1. September 2018 bis zum 29. Februar 2020 wird aufgehoben. Dem Beschwerdeführer wird für diese Zeit eine Dreiviertelsrente zugesprochen. Das Total der nachzuzahlenden Renten wird auf CHF 44'358.00 festgelegt, der Anspruch der B._____ AG auf Verrechnung auf CHF 28'654.00. 3. Die Verfügung vom 18. Oktober 2021 betreffend die Ansprüche in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. August 2020 wird ergänzt, indem dem Beschwerdeführer zusätzlich zu der ganzen Rente vom 1. März 2020 bis zum 31. August 2020 eine Dreiviertelsrente vom 1. September 2020 bis zum 30. November 2020 zugesprochen wird. In Bezug auf das Total der nachzuzahlenden Renten, den Verrechnungsanspruch und die Verzugszinsen wird die Verfügung aufgehoben. Das Total der nachzuzahlenden Renten wird auf CHF 25'035.00 festgelegt, der Anspruch der B._____ AG auf Verrechnung auf CHF 15'883.50. Der Verzugszins ist von der IV-Stelle unter

- 42 - Berücksichtigung des im vorliegenden Verfahren korrigierten Rentenanspruchs für die gesamte Zeitspanne vom 1. Dezember 2012 bis zum 30. November 2020 neu zu verfügen. 4. Die Kosten von CHF 700.00 gehen zu Lasten der IV-Stelle des Kantons Graubünden. 5. Die IV-Stelle des Kantons Graubünden entschädigt A. _____ aussergerichtlich mit CHF 5'018.50. 6. [Rechtsmittelbelehrung] 7. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.